

Antrag

der Abgeordneten Klaus Ernst, Wolfgang Gehrcke, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Matthias W. Birkwald, Dr. Diether Dehm, Annette Groth, Dr. André Hahn, Heike Hänsel, Inge Höger, Andrej Hunko, Sigrid Hupach, Kerstin Kassner, Katja Kipping, Michael Leutert, Michael Schlecht, Kathrin Vogler, Dr. Sahra Wagenknecht, Harald Weinberg, Katrin Werner, Jörn Wunderlich, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Steuerpflicht an die Staatsangehörigkeit binden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Reiche und vermögende Deutsche können sich der Finanzierung des Gemeinwesens entziehen, indem sie sich ein Land mit niedriger Besteuerung aussuchen und ihren Wohnsitz dorthin verlegen. Das geltende Steuerrecht ermöglicht diese Form der Steuerflucht, da die unbeschränkte Steuerpflicht nur an den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort geknüpft ist. Das Beispiel der USA zeigt, wie sich diese Strategie zur Steuervermeidung wirksam eindämmen lässt, indem die unbeschränkte Steuerpflicht an die Staatsangehörigkeit gebunden wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen und das Steuerrecht mit dem Ziel zu reformieren, dass deutsche Staatsangehörige, unabhängig von ihrem tatsächlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, mit ihrem Welteinkommen und ihrem Weltvermögen in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dabei sind die im Ausland gezahlten Steuern auf die Steuerlast der Steuerpflichtigen anzurechnen, so dass im Inland ausschließlich die entsprechende Differenz fällig wird. Darüber hinaus sollen Menschen mit dauerhaften Aufenthaltsgenehmigungen für die Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sein. Die Bundesregierung ist zudem aufgefordert, sich auf Ebene der Europäischen Union für eine entsprechende Bindung der unbeschränkten Steuerpflicht an die jeweilige Staatsbürgerschaft einzusetzen.

Berlin, den 3. März 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Reiche und vermögende Deutsche können legal ihre steuerlichen Pflichten in Deutschland vermindern, indem sie ihren Wohnsitz in niedrig besteuerte Gebiete verlegen. Sie können sich auf diese Weise einer ihnen angemessenen Beteiligung an der Finanzierung des Gemeinwesens entziehen, ohne dabei ihren Status als deutsche Staatsbürgerinnen bzw. -bürger sowie die daraus erwachsenden Vorteile zu gefährden. Die geltenden Regelungen im Außensteuergesetz sind zur Verhinderung dieser Form der Steuerflucht weitgehend wirkungslos, da sie an für die Finanzverwaltung kaum nachzuweisende Anwendungsbedingungen gekoppelt sind. Demgegenüber bietet die Anknüpfung der unbeschränkten Steuerpflicht an die Staatsbürgerschaft dem Drang der Vermögenden und Besserverdienenden, internationale Steuerefälle auszunutzen, in einem wesentlich stärkerem Maße Einhalt. Damit bleiben Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort verlagern, auch im Anschluss mit ihrem Welteinkommen und Weltvermögen der inländischen Steuerpflicht unterworfen. Diese vorgeschlagene Regelung ist in den USA gängige Praxis bei der Einkommensbesteuerung. Sowohl deren Staatsbürgerinnen und Staatsbürger als auch die Inhaberinnen und Inhaber einer Greencard sind mit ihrem Welteinkommen in den USA unbeschränkt steuerpflichtig, auch wenn sie im Ausland leben.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird die im Ausland entrichtete Steuer angerechnet, so dass in der Bundesrepublik Deutschland nur die Differenz der zu zahlenden Steuern fällig wird. Bürokratischer Aufwand kann durch Pauschalregelungen und die Vorgabe von Mindesteinkommensgrenzen begrenzt werden. Auch sollten aus entwicklungspolitischen Zielsetzungen oder für Auslandsdeutsche, die keinen wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt in Deutschland haben, Ausnahmeregelungen sowie für Menschen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit Sonderregelungen eingeführt werden.

Die Anknüpfung der unbeschränkten Steuerpflicht an die Staatsbürgerschaft begründet sich insbesondere daraus, dass auch Personen, die ihren Wohnsitz verlegen, zuvor öffentlich finanzierte Infrastruktur z. B. im Bereich Bildung und Ausbildung für sich und ihre Kinder in Anspruch genommen haben. Ihr Reichtum resultiert auch aus den sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen in Deutschland. Darüber hinaus kommt die Bundesrepublik Deutschland auch gegenüber im Ausland lebenden Bürgerinnen und Bürgern mit deutscher Staatsbürgerschaft gerade in Notfällen wie Bürgerkriegen, Inhaftierungen, Entführungen o. Ä. einer Fürsorgepflicht nach. So können sich beispielsweise Auswandererinnen und Auswanderer in den deutschen Botschaften vorsorglich als so genannte Auslandsdeutsche registrieren lassen. Auch treten insbesondere prominente Ausgewanderte regelmäßig als Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland auf – nicht selten finanziert aus öffentlichen Geldern.

Vor diesem Hintergrund und in Verbindung mit der bevorstehenden Einführung des internationalen automatischen Informationsaustausches in Steuersachen kann die Anknüpfung der persönlichen Steuerpflicht an die Staatsbürgerschaft eine Finanzierung des Gemeinwesens auch durch mobile, wirtschaftlich erfolgreiche Bürgerinnen und Bürger sicherstellen. Gleichzeitig kann dadurch dem berechtigten Ziel des Staates Rechnung getragen werden, die Steuerfluchtgefahr im Interesse der Allgemeinheit zu verringern. Die Bundesrepublik Deutschland kann damit eine Vorreiterrolle in Europa einnehmen und somit einen Anreiz setzen, dass auch andere Staaten die unbeschränkte Steuerpflicht an die Staatsangehörigkeit binden. Sie würde so auch einen wichtigen Beitrag bei den internationalen Bemühungen zur Eindämmung der Steuervermeidung leisten.